

**Erklärung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes gemäß OIB-RL 6:2019
(gültig ab 01.01.2021)**

Die Erklärung bezieht sich auf:

Bauvorhaben:

Mit **EUR 3,90** Bundesgebühr
zu vergebühren!

(Gegenstand)

(Bei Bauanzeigen gebührenfrei)

(Adresse)

(Bauwerber/Bauwerberin)

Für das oben angeführte Bauvorhaben wird um die Erteilung der Baubewilligung angesucht.

- Ein gesonderter Nachweis wird nicht vorgelegt, da der Gesamtenergiedurchlassgrad der transparenten Bauteile mit außenliegenden Abschattungseinrichtung g_{tot} den Wert 0,15 nicht überschreitet.
- Die Nachweisführung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes erfolgt
 - mit ausschließlich geschlossenen Fenstern
 - mit teilweise gekippten/geöffneten Fenstern
Seitens des Erstellers/der Erstellerin wurde sichergestellt, dass keine außenliegenden Schallbelastungen oder andere Gründe vorliegen, die einer Nachtlüftung für die vorgesehene Nutzung mit gekipptem/geöffnetem Fenster entgegenstehen.

Die im Bauvorhaben vorgelegte Nachweisführung zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes entspricht der OIB-Richtlinie 6:2019 unter Berücksichtigung der projektspezifischen Umgebungssituation (Bauvorhaben, Bauplatz, etc.). Beim Einsatz von außenliegenden Abschattungseinrichtungen wurde die Eignung der projektierten Systeme berücksichtigt (z.B. Sicherheitsaspekte bei Hochhäusern wie Windgeschwindigkeiten).

Verfasserin/Verfasser:

Wien,

Unterfertigung